

Deutschland gilt als einer der höchstregulierten Staaten dieser Erde. Kennzeichen dafür sind ein dichtes Netz an Gesetzen und Verordnungen von EU, Bund und Ländern, Satzungen von Städten und Gemeinden sowie ein System von Vorschriften, Regeln, Grundsätzen und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Dazu kommen Technische Regeln staatlicher Ausschüsse sowie sehr zahlreiche technische Normen, Richtlinien, Leitfäden und Empfehlungen privater technischer Vereine und Verbände.

Das Gesamtregelwerk ist dabei hierarchisch und thematisch gegliedert. Die hierarchische Gliederung ergibt sich aus den verschiedenen Ebenen von Gesetz- und Normgebung. Während Gesetze abstrakt-generell gehalten sind und teils nur Zielvorgaben formulieren, werden diese schrittweise in zugehörigen Verordnungen und teils in Technischen Regeln staatlicher Ausschüsse konkretisiert. Die thematische Gliederung resultiert u.a. aus verteilten Zuständigkeiten, z. B. auf Bundesebene durch die Ressorts der Bundesministerien, die jeweils die Federführung für Gesetzgebungsverfahren inne haben.

Unterhalb des staatlichen Vorschriften- und Regelwerks hat sich (bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts) ein privates technisches Regelwerk von Vereinen und Verbänden entwickelt, dessen Nutzen v.a. in den konkreten und praxistauglichen Bestimmungen liegt. Im Zusammenspiel von staatlichem und privatem Regelwerk hat es sich bewährt, dass z. B. Verordnungen mittels Technik Klauseln (Stand der Technik, anerkannte Regeln der Technik) Verweise vornehmen und sich dadurch den Sachverstand aus Normen und Richtlinien zunutze machen.

Diese Richtlinie erläutert das System aus Vorschriften, Technik Klauseln und Konformitätslevels im Facility Management.

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>1 Anwendungsbereich .....</b>	<b>1</b>	<b>Unterlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>2 Regelsetzung in Deutschland .....</b>	<b>1</b>	<b>Änderungen gegenüber dem Entwurf von</b>	
2.1 Systematik .....	1	<b>2012-03 .....</b>	<b>12</b>
2.2 Veröffentlichung .....	3	<b>Kontaktadresse .....</b>	<b>13</b>
2.3 Veränderungen .....	3	<b>Anhang A: Texte ausgewählter</b>	
<b>3 FM-relevantes Regelwerk .....</b>	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>A.1</b>
3.1 Umfang .....	3	<b>Anhang B: Pflichten mit KLs für</b>	
3.2 Technik Klauseln .....	4	<b>Sprinkleranlagen .....</b>	<b>B.1</b>
3.3 Abstufung der Rechtsverbindlichkeit mittels		<b>Anhang C: Pflichten mit KLs für elektrische</b>	
Konformitätslevels (KLs) .....	7	<b>Anlagen und Betriebsmittel .....</b>	<b>C.1</b>
3.4 Wesentliche Inhalte der Regelwerke .....	10		
<b>Zitierte Normen, Vorschriften und andere</b>			

## 1 Anwendungsbereich

Im Bemühen um die Wahrung der Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Umwelt) und in Wahrnehmung der Betreiberverantwortung müssen Facility Manager die Grundzüge unserer Rechtsordnung mit Gesetz- und Normgebung kennen, deren Rechtsverbindlichkeit einschätzen und die daraus resultierenden Chancen und Risiken beurteilen können.

Diese Richtlinie vermittelt die dafür notwendigen Grundlagen.

## 2 Regelsetzung in Deutschland

### 2.1 Systematik

Gemäß unserer Rechtsordnung besteht ein mehrgliedriges System der Regelsetzung, bestehend im Wesentlichen aus vier Hauptebenen mit entsprechender Rangfolge:

- Supranationales Regelwerk (Europarecht),
- Nationales/Staatliches Regelwerk (Bundes- und Landesrecht),
- DGUV-Regelwerk und
- Technisches Regelwerk.

Abbildung 1 (nächste Seite) und Abbildung 3 (Seite 6) zeigen die wichtigsten Regelsetzer in den Haupt- und einigen Unterebenen der Regelsetzung.

### 2.1.1 Europäische Union

Gemäß dem politischen Willen und Vereinbarung der derzeit 27 Mitgliedsstaaten übernimmt die EU einen stetig zunehmenden Anteil der Gesetzgebung. Die wichtigsten Ausprägungen dessen sind:

- **EU-Verordnungen**

Diese gelten mit In-Kraft-Treten als unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten und für alle Bürger der EU.

*Beispiel: [VO \(EU\) 517/2014](#) Verordnung [...] über fluorierte Treibhausgas [...] (F-Gase-Verordnung).*

- **EU-Richtlinien**

Diese wenden sich an die Mitgliedsstaaten mit dem Auftrag der Umsetzung in jeweiliges nationales Recht. Sie sind damit nicht unmittelbar anzuwenden, es sei denn, die Umsetzung ist in Verzug.

*Beispiel: [RL 2018/2001/EU](#) Richtlinie [...] zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen*